

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehrheim

Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kappengraben 2008“, Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer Sitzung am 24.03.2023 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kappengraben 2008“, Ortsteil Wehrheim, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Wehrheim. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wehrheim in der Flur 75 das Flurstück 28/5 mit einer gesamten Flächengröße von 5.197 m².



Unmaßstäbliche Darstellung

Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kappengraben 2008“ ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Bauhof. Hiermit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Bauhofs mit ergänzenden Nutzungen geschaffen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom **19.11.2025 bis 26.11.2025** in das Internet eingestellt und kann auf der Homepage der Gemeinde Wehrheim unter der Rubrik <https://www.wehrheim.de/rathaus-politik/aktuelles/oef-fentliche-bekanntmachungen/> eingesehen und heruntergeladen werden. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich dargelegt.

Zusätzlich werden die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehrheim, Bauamt, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim während der üblichen Dienststunden (Mo bis Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mo von 13:30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Die zur Bebauungsplanänderung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanänderung erforderlich sind, der Gemeindeversammlung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Wehrheim personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Wehrheim hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.

Wehrheim, den 10.11.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wehrheim

gez. Sommer
Bürgermeister